
Bayerischer Schachbund e.V.



**Schutz- und Hygienekonzept
für den Trainingsbetrieb
im Schach**

Stand: 07.06.2020

Präambel

Das Präsidium des Bayerischen Schachbund e.V. (im Folgenden kurz „BSB“) hat im Rahmen seiner Sitzung am 13.05.2020 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Konzepte für die Wiederaufnahme des Spielbetriebs unter den durch die Corona-Pandemie bedingten Gegebenheiten zu erarbeiten.

Dabei sollen folgende zwei Dokumente entstehen:

- Schutz- und Hygienekonzept für den Trainingsbetrieb im Schach
- Schutz- und Hygienekonzept für den Wettkampfbetrieb im Schach

Das vorliegende Dokument befasst sich ausschließlich mit dem Konzept für den Trainingsbetrieb, der in Folge der am 08.06.2020 in Kraft getretenen behördlichen Regelungen unter bestimmten Auflagen grundsätzlich wieder aufgenommen werden kann.

Das Konzept versteht sich als **Muster** und soll den Mitgliedsvereinen des BSB als Leitfaden zur Umsetzung der behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs dienen. Die Ausarbeitung des Musterkonzepts erfolgte auf Basis der in Abschnitt 1 aufgelisteten behördlichen Vorgaben.

Die in Abschnitt 2 dargelegten Regelungen stellen das Minimum dessen dar, was der BSB für die Durchführung des Trainingsbetriebs als notwendig erachtet, um den behördlichen Vorgaben zu genügen und den Infektionsschutz während des Trainingsbetriebs in ausreichender Weise zu gewährleisten. Die Mitgliedsvereine des BSB können darüber hinaus jederzeit detailliertere Regelungen treffen, die den individuellen Verhältnissen bzw. lokalen Gegebenheiten angemessen sind. Hinweise und Empfehlungen hierzu sind in Abschnitt 3 enthalten.

Das vorliegende Dokument spiegelt die aktuelle Informationslage wider (Datum: siehe Titelblatt). Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, wird der BSB das vorliegende Konzept an die sich ggf. verändernden Rahmenbedingungen jeweils anpassen.

1. Rechtsgrundlage und Referenzen

Für die Durchführung des Trainingsbetriebs im Schach sind folgende behördliche Vorgaben relevant:

- Bayerisches Ministerialblatt 2020 Nr. 304
Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(5. BayIfSMV)
vom 29.05.2020
(Anlage 1)
- Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport
vom 29.05.2020
(Anlage 2)

Das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums gibt den Mindestrahmen für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sports vor.

In Anlehnung hieran hat der BLSV für seine Sportvereine ein unverbindliches Muster für ein Schutz- und Hygienekonzept entwickelt:

- Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
Hygieneschutzkonzept für Sportvereine – Empfehlung
vom 05.06.2020
(Anlage 3)

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept des BSB für den Trainingsbetrieb im Schach orientiert sich in Aufbau und Inhalt am Rahmenhygienekonzept des Staatsministeriums und an den Empfehlungen des BLSV.

Sämtliche vom BLSV veröffentlichten Informationen zu aktuellen Entwicklungen mit Blick auf die Corona-Pandemie finden sich im Internet unter:

- www.blsv.de/coronavirus

Der BSB empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen, die genannten Rechtsgrundlagen und Informationsquellen hinsichtlich möglicher Aktualisierungen stets im Auge zu behalten.

2. Schutz- und Hygienekonzept Trainingsbetrieb

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen sollten alle Mitgliedsvereine des BSB als Voraussetzung für die Wiederaufnahme und fortlaufende Durchführung des Trainingsbetriebs übernehmen. Die Punkte 1) bis 3) regeln organisatorische Erfordernisse, die Punkte 4) bis 6) beziehen sich auf die Umsetzung der generellen Sicherheits- und Hygieneregeln.

1) Informationspflichten und Dokumentationsanforderungen

- a) Das Schutz- und Hygienekonzept für den Trainingsbetrieb wird allen Mitgliedern durch schriftliche Kommunikation (ggf. per E-Mail) bekannt gegeben. Ferner wird das Konzept im Spiellokal durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Trainingsbetrieb zugänglich gemacht.
- b) Mitglieder oder Mitarbeiter, die mit organisatorischen Aufgaben betraut sind, erhalten eine spezielle Einweisung hinsichtlich der Erledigung ihrer Aufgaben unter Beachtung der in diesem Konzept festgelegten Regeln.
- c) Die Teilnahme am Training wird schriftlich (ggf. elektronisch) durch das Führen einer Teilnehmerliste dokumentiert, die neben den Namen der Trainingsteilnehmer auch jeweils eine Telefonnummer enthält.
- d) Verantwortlicher Ansprechpartner in allen Fragen zu diesem Konzept ist (x).

2) Zulassung von Personen zum Trainingsbetrieb

- a) Mit Blick auf die Umsetzbarkeit der Sicherheits- und Hygieneregeln dürfen im Spiellokal nicht mehr als (x) Personen gleichzeitig anwesend sein.
- b) Es können nur Personen das Training aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen (gilt für jedes Training):
 - i) Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV - Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen)
 - ii) Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen

- iii) In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist
- c) Zuschauer, d.h. Personen, die nicht selbst am Trainingsbetrieb teilnehmen, dürfen sich nicht im Spiellokal aufhalten.

3) Regelungen hinsichtlich der Räumlichkeiten

- a) Während des Trainingsbetriebs muss für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden. Die Belüftung muss zumindest alle 60 Minuten erfolgen.
- b) Im Spiellokal werden ausreichende Mengen an Desinfektionsmitteln vorgehalten, die für die Desinfektion der Hände sowie des Spielmaterials bestimmt sind.
- c) Vor Trainingsbeginn und nach Trainingsende werden besonders häufig frequentierte Kontaktflächen (z.B. Türgriffe) gereinigt bzw. desinfiziert.
- d) Sofern der Trainingsbetrieb in einer gastronomischen Einrichtung stattfindet, gelten zusätzlich die für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen existierenden behördlichen Vorgaben, für deren Umsetzung der Betreiber verantwortlich ist. Diesbezüglichen Hinweisen oder Aufforderungen des Betreibers ist Folge zu leisten.

4) Einhaltung der Mindestabstandsregel

- a) Beim Betreten und während des Aufenthalts im Spiellokal ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen zwei Personen wo immer möglich einzuhalten.
- b) Die Bestuhlung ist so zu arrangieren, dass zwischen Trainingsteilnehmern an zwei verschiedenen Brettern ein Mindestabstand von 1,5m besteht.
- c) Der Mindestabstand von 1,5m ist auch von Trainingsteilnehmern einzuhalten, die am gleichen Brett spielen oder analysieren.
- d) Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden.

5) Persönliche Hygienemaßnahmen

- a) Es ist sicherzustellen, dass sich alle Teilnehmer am Trainingsbetrieb vor Beginn des Trainings, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen (mindestens 30 Sekunden mit Seife oder Waschlösung). Alternativ können die Hände auch mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert werden.
- b) Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher der Trainingsteilnehmer am Schachbrett sitzt, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt unter anderem, wenn der Trainingsteilnehmer im Spiellokal steht oder sich bewegt (z.B. die Toilette aufsucht).

6) Behandlung des Spielmaterials

- a) Das Spielmaterial (Bretter, Figuren, Uhren) ist grundsätzlich vor der erstmaligen Benutzung im Rahmen des Trainings sowie nach Abschluss des Trainings zu desinfizieren.
- b) Das Spielmaterial ist im Verlaufe des Trainings zusätzlich immer neu zu desinfizieren, wenn es von einem anderen Spieler benutzt wird.

3. Weitere Hinweise und Empfehlungen

Die in Abschnitt 2 aufgeführten Regelungen sollten individuell ergänzt oder konkretisiert werden, sofern dies für die Gewährleistung des Infektionsschutzes als sinnvoll oder geboten erscheint.

Folgende Regelungen könnten hiervon unter anderem betroffen sein:

Zu 1c): Dokumentation der Teilnahme am Training

Die Erfassung von Telefonnummern von Mitgliedern des eigenen Vereins kann entfallen, wenn entsprechende Kontaktinformationen bereits zentral erfasst worden sind (z.B. in der Mitgliederverwaltung).

Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt. Nach Ablauf von einem Monat sind die Daten zu löschen.

Zu 1d): Verantwortlicher Ansprechpartner

Der Verein muss einen Verantwortlichen (inklusive entsprechender Kontaktinformationen) benennen, der als Ansprechpartner für Mitglieder, Trainingsteilnehmer und Behörden fungiert.

Zu 2a): Maximalanzahl der Trainingsteilnehmer

Der Verein muss die maximale Anzahl an Personen bestimmen, die gleichzeitig im Spiellokal anwesend sein dürfen. Hierfür sind die räumlichen Gegebenheiten (also insbesondere die für das Training zur Verfügung stehende Fläche) sowie die durch die Mindestabstandsregel gegebenen Erfordernisse maßgeblich. Die Zahl von 20 inklusive Trainer darf nicht überschritten werden.

Zu 2c): Zulassung von Personen zum Trainingsbetrieb

Vereine können weitergehend festlegen, dass ausschließlich Vereinsmitglieder und keine Gäste am Training teilnehmen können.

Zu 3a): Belüftung des Spiellokals

Soweit das Training in Räumlichkeiten stattfindet, die nicht offensichtlich ausreichend zu belüften sind (z.B. fensterlose Kellerräume), ist mit dem Eigentümer der Liegenschaft abzuklären, ob eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden kann.

Zu 3b): Ausstattung des Spiellokals mit Schutzvorrichtungen

Das Konzept kann die Ausrüstung mit weiteren Schutzvorrichtungen (z.B. Schutzhandschuhen) vorsehen und deren Benutzung regeln.

Zu 3): Regelungen für Außenbereiche

In das Konzept können Verhaltensregeln für den Aufenthalt im Außenbereich bzw. in unmittelbarer Nähe des Spiellokals aufgenommen werden. Dies betrifft zum Beispiel die Vermeidung von Schlangenbildung beim Zutritt zum Spiellokal oder von Traubenbildung im Eingangsbereich (z.B. in Raucherpausen etc.).

Zu 4c): Mindestabstand für Spieler am gleichen Brett

Um den erforderlichen Mindestabstand von 1,5m zwischen zwei Spielern zu gewährleisten, kann der Verein ergänzende Bestimmungen zum Ablauf von Schachpartien erlassen.

Zu 5b): Maskenpflicht

Der Verein kann die Trainingsteilnehmer auch dazu verpflichten, während des Spielens am Brett eine Mund-Nase-Bedeckung oder ein Gesichtsvisier zu tragen. Ein Verzicht auf die Mindestabstandsregel ist hieraus jedoch nicht abzuleiten.